

# **SATZUNG**

## des Fremdenverkehrsvereins **Südliche Weinstrasse Edenkoben e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Verein SÜDLICHE WEINSTRASSE - Tourismusbüro - Edenkoben e.V. und ist der Zusammenschluß der in der Verbandsgemeinde Edenkoben im Tourismus wirkenden Kräfte. Sitz des Vereins ist in der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststrasse 23, 67480 Edenkoben.

(2) Seine Mitgliedsgemeinden sind zugleich Mitglieder des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE e.V. (Dachverband).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Planmäßige Förderung des Tourismus im Geltungsbereich dieser Satzung.
2. Erschließung des Erholungsgebietes SÜDLICHE WEINSTRASSE Edenkoben.
3. Ausübung des Außenmarketings im Geltungsbereich
4. Touristische Dienstleistungen im Bereich Marketing und Qualitätssicherung

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein SÜDLICHE WEINSTRASSE - Tourismusbüro - Edenkoben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können alle zur Verbandsgemeinde Edenkoben gehörenden Ortsgemeinden, benachbarte Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Edenkoben sowie natürliche und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Verein SÜDLICHE WEINSTRASSE – Tourismusbüro - Edenkoben e.V..

(3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

(4) In den Ortsgemeinden können sich zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins (§2) örtliche Untergliederungen bilden. Sie führen den Namen: SÜDLICHE WEINSTRASSE-Ortsverein..... Im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes und der Ansätze im Wirtschaftsplan können sie über ein Drittel des Beitragsaufkommens innerhalb ihrer Ortsgemeinde verfügen, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle (§12) verhindert wird.

## **§ 5**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die Auflösung des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE – Tourismusbüro - Edenkoben e.V.
2. durch Tod oder Auflösung
3. durch Austritt
4. durch Ausschluss.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Davon sollen mindestens zwei Beisitzer aus Mitgliedsgemeinden sein, die nicht Sitzgemeinde sind. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Edenkoben und sein gesetzlicher Vertreter (Beigeordneter). Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Bürgermeister verhindert ist.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Wahlen nach dieser Sitzung stattgefunden haben.

Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand SÜDLICHE WEINSTRASSE - Tourismusbüro - Edenkoben e.V.
- b) den Mitgliedern

(2) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder je angefangene 250,--Euro im Vorjahr bezahlten Jahresbeiträge eine Stimme.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Weise (z. B. per Mail) unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt.

Diese Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Weise (z. B. per Mail) unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(8) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder in elektronischer Form (z. B. als Video) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Stimmabgabe kann auch digital erfolgen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Mitglieder**

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- b) die Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Beiträge.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung.

## **§ 12**

### **Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassengeschäfte führt die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben.
- (2) Kassen- und Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen (§ 9 Abs. 2) vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE - Tourismusbüro - Edenkoben e.V. der Verbandsgemeinde Edenkoben zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

## § 15

### Förderungsmittel

(1) Die dem Verein SÜDLICHE WEINSTRASSE – Tourismusbüro – Edenkoben - e.V. zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung dürfen nur seinen Mitgliedern gewährt werden.

(2) Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, dass Subventionen bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

## § 16

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. August 1971 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfähigkeit in Kraft.

Die in der Mitgliederversammlung am 11. Januar 1988, am 09. November 1994, am 19. Oktober 2001, am 22. April 2013 und am 12. April 2018 beschlossenen Änderungen treten an diesem Tage in Kraft. Der Vorsitzende des Vorstandes wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung zu veröffentlichen und dabei die notwendigen redaktionellen Veränderungen vorzunehmen.

Edenkoben, den 17. Mai 2023



Daniel Salm  
Vorsitzender